

z. B. 5 fl. gestohlen, sie als Einsatz verwendet und keinen Treffer gemacht, so ist er dennoch zur Restitution des gestohlenen Geldes verpflichtet. — Die durch die Speculation des betrügerischen Agenten gewonnenen 16.000 fl. gehören demnach der Coulissenfirma und zwar nicht bloß negativ deshalb, weil sie weder dem Capitalisten T., noch dem Agenten zugesprochen werden können, sondern positiv deshalb, weil sie Eigenthümerin der Sache war, die einen Zuwachs erfahren hat, den sie freilich ohne Zuthun des Agenten nicht erfahren haben würde.

Wie kann aber dieser Zuwachs als rechts gültiger Erwerb angesehen werden, da das plus ganz ohne Zuthun der Coulissenfirma erfolgt ist? Gewijs, gerade so wie ähnlich dasjenige, was vom Grund und Boden eines Andern unmerklich durch das Wasser abgelöst und mit dem Grundstück des Nachbarn verbunden wird, vermöge der alluvio dem Nachbar gehört, der zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet ist. Zudem hätte für den Fall des Misslingens der Finanzoperation des Agenten die Firma ganz allein für das decrementum aufkommen müssen, weil der Capitalist T. ihr keinen Auftrag gegeben, also zum Schadenersatz nicht verpflichtet war, die Firma vielmehr ihrem Agenten blindlings, ohne vorherige Prüfung der Verhältnisse, Vertrauen geschenkt hatte, vom Agenten selbst aber eine Schadloshaltung nicht zu erwarten stand.

Es wäre der Fall denkbar, dass eine Coulissenfirma nicht bloß einen Agenten, sondern auch einen geriebenen Speculanten mit einem bestimmten Jahresgehalt oder einem Procentsatz des Gewinnes in der Absicht anstellt. Derselbe wäre dann auch rücksichtlich der Speculation „proxeneta“, der für sein Zuthun entlohnt wird. Daher wird auch unter diesem Titel jener Agent obige Summe nicht beanspruchen können.

Leitmeritz.

Professor Dr. A. Kurz.

V. (Die Beicht der peregrini nach den verschiedenen Ansichten der Theologen und nach der Praxis der Kirche.) Nach der Meinung des hl. Alfons und fast aller neueren Auctoren „peregrini, stante hodierna consuetudine, non amplius absolvuntur ex voluntate suorum Episcoporum, sed ex voluntate Ecclesiae;“ und unterliegen sie somit den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten. Einige neuere Auctoren jedoch kehren zurück zu der Sentenz der älteren Theologen, und behaupten, dass die peregrini ex voluntate suorum Episcoporum absolviert werden, und deshalb nicht den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten, sondern denen der Heimats-Diöcese unterliegen. Für die Praxis jedoch lassen diese Auctoren auch die Probabilität der ersten Meinung bestehen; woraus dann für den Beichtvater, wenn er beide Sentenzen als probabel

ansieht, folgt, dass er einen peregrinus nur von jenen Sünden nicht absolvieren kann, welche utrobiique (sowohl in der Beicht- als auch in der Heimats-Diöcese) reserviert sind.

Wie steht es nun mit diesen beiden Meinungen? — Die Probabilität der zweiten Meinung, das Gebundensein an die Reservate der Heimats-Diöcese, kann nicht aufrecht erhalten werden. Dies ergibt sich aus nachstehenden zwei Gründen:

a) Nach der Constitution Clemens X. „Superna“ ist die absolutio peregrinorum, qui in fraudem reservationis alienam dioecesim petunt, ungültig. Eine Ausnahme setzt aber nothwendig die Regel voraus: wenn ihre absolutio in fraudem reservationis ungültig ist, so muss sie absque hac fraude gelten; sie können somit abgesehen von dieser Ausnahme, von den Reservaten der Heimats-Diöcese gültig absolviert werden. Es ist der Zweifel ausgesprochen worden, ob dieses Ausnahmegesetz Clemens X. jetzt noch in Kraft sei, da es nicht mehr in der Praxis vorkomme, infosfern der Beichtvater nie darnach fragt. Aber dagegen ist zu bemerken, dass alle Moraltheologen dieses Gesetz als geltend anführen, und dass der obige Einwand aus der Praxis nicht stichhaltig ist. Denn der Beichtvater fragt zwar gewöhnlich nicht darnach, wie überhaupt nicht de extraordinariis; aber in besonderen Fällen könnte er doch veranlasst sein, darnach zu fragen; und vor allem wird dem Pönitenten selbst (wenn er wirklich eo principali fine alienam dioecesim petit, ut legem reservationis propriae dioeceseos evit) sein Gewissen die Sache vorhalten, und es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass er einen Zweifel an der Erlaubtheit seiner Handlungsweise hat, und denselben somit in der Beicht vorbringt. — Uebrigens, was unsere Sache betrifft, würde diese Ausnahme auch dann, wenn sie jetzt nicht mehr in Kraft wäre, doch immer auf die Regel hinweisen, dass nämlich die peregrini an die Reservate ihrer Heimats-Diöcese regulariter nicht gebunden sind. Noch viel dringender aber und völlig entscheidend ist der folgende zweite Punkt:

b) Die Meinung, dass die peregrini an die Reservate der Heimats-Diöcese gebunden sind, lässt sich mit der allgemeinen Praxis der Kirche durchaus nicht vereinbaren. Wenn nämlich diese Sentenz wahr wäre, so müsste

a) der Beichtvater jeden unbekannten Pönitenten (mag er auch aus der eigenen Diöcese sein) um seine Heimats-Diöcese, respective um seinen Heimatort fragen, also auch, wenn er nicht ausnahmslos alle Pönitenten mit dieser Frage belästigen wollte, immer nachschauen, ob der Hinzutretende ihm bekannt ist oder nicht; denn der Beichtvater ist ja verpflichtet, sich zu vergewissern, inwieweit seine Jurisdiction jedem Pönitenten gegenüber reicht. Es ist aber nicht nur offenbar, dass dies der Praxis der ganzen Kirche völlig widerstreitet, sondern

es würde dadurch auch der Verdacht erregt werden, dass der Beichtvater den Pönitenten persönlich kennen lernen will (und wie oft beichten die Pönitenten eben deshalb bei einem fremden Priester, um unerkannt zu bleiben); und außerdem, wenn der Pönitent die Heimats-Diöcese nicht nennen kann, und der Beichtvater aus dem angegebenen Heimatsorte dieselbe auch nicht erschließt, so müsste von der Beicht, vielleicht auch bei eigenen Diöcesanen abgestanden werden. — Ferner

b) der Beichtvater müsste sich mit den Reservaten der angrenzenden Diöcesen bekannt machen; ja eigentlich, wenn er jedem peregrinus gerecht werden wollte (namentlich bei den jüngigen Verkehrs-mitteln), mit denen aller katholischen Diöcesen. Einen Katalog derselben im Beichtstuhle zu haben, ist nicht nur nicht im Gebrauch, sondern würde auch gewöhnlich nichts helfen, da das Nachschauen darin leicht einer *fractio sigilli* gleichfärme, nämlich als Zeichen, dass der Pönitent eine schwere Sünde gebeichtet hat, welche irgendwo reserviert sein kann. Der Beichtvater müsste also die verschiedenen Reservate im Gedächtnis haben; ich glaube aber, dass schon ein recht gutes Gedächtnis dazu gehört, um dies in Bezug auf nur drei Diöcesen thun zu können, und dass größerertheils das Gedächtnis kaum für die Reservate von zwei Diöcesen ausreichen wird; und die Pönitenten aus solchen Diöcesen, deren Reservate der Beichtvater nicht im Gedächtnisse hat, müssten einfach abgewiesen werden. Dabei ist noch

c) zu bemerken, dass an die Bedingungen sub a) und b) hinsichtlich der peregrini nicht nur die gewöhnlichen Beichtväter gebunden wären, sondern auch diejenigen, welche von dem eigenen Bischofe die *facultas absolvendi a reservatis* erhalten haben, ja auch der Bischof selbst. — Endlich

d) müsste jeder Bischof seine Reservate und jede Änderung derselben auch in den angrenzenden Diöcesen und in der ganzen katholischen Kirche publicieren.

Man sieht also, dass die zweite Sentenz zwar, bloß theoretisch angeschaut, wohl probabel erscheinen kann, aber der allgemeinen Praxis der Kirche durchaus zuwider ist, und außerdem ungeheure und unerträgliche Schwierigkeiten für die Beicht nicht nur der peregrini, sondern sogar den eigenen Diöcesanen verursachen würde — dass diese Meinung somit ganz unhaltbar ist. Freilich, wenn man die Probabilität der ersten Sentenz dazu nimmt, dann geht Alles gut; damit aber irgend eine Meinung wahrhaft probabel sei, muss sie auch allein, im Gegensatze zu den übrigen Meinungen, wahr sein können, somit auch in die Praxis umgesetzt werden können. Es bleibt also die erste Sentenz als die allein probable und somit allein wahre übrig, und es ist einleuchtend, dass dieselbe ganz mit der Praxis übereinstimmt, und allen obangeführten Schwierigkeiten entgeht. Der Beichtvater braucht sich gar nicht zu kümmern, ob der Pönitent ihm

bekannt oder unbekannt, aus derselben oder aus welcher immer fremden Diöcese ist. Und

1) wenn er in der eigenen Diöcese beichtört, hat er sich nur an die von dem eigenen Bischofe erhaltene Jurisdiction zu halten, und braucht die Reserve der anderer Diöcesen gar nicht zu kennen. Sogar die oben citierte lex Clementina macht hierin keine Ausnahme; denn wenn ein Pönitent wirklich hiehergekommen ist eo principaliter, um eine Reservation der Heimats-Diöcese zu umgehen, so wird er dies selbst (sei's auf eigenen Antrieb, sei's unter Umständen vom Beichtvater befragt) angeben. — Bekommt aber der Beichtvater

2) die Erlaubnis, in einer fremden Diöcese beichtzuhören, so gilt dort die jurisdiction delegata des eigenen Bischofs nicht mehr, dagegen gilt die jurisdiction und die Reserve des fremden Bischofs; und zwar allen Pönitenten ohne Unterschied, auch den eigenen Diöcesanen im allgemeinen, gegenüber. Nur

3) in dem besonderen Falle, wenn der Beichtvater auch eine jurisdiction ordinaria besitzt, gilt diese überall, also auch in der fremden Diöcese; wenn somit der Beichtvater Pfarrer ist, und in dem sub 2) angegebenen Falle seine Pfarrlinge bei ihm beichten, so hat er dann ihnen gegenüber eine doppelte Jurisdiction (die ordinaria von dem eigenen, und die delegata von dem fremden Bischofe), und kann sie deshalb von allen Sünden absolvieren, die nicht utrobique (sowohl in der eigenen als auch in der Beichtdiöcese) reserviert sind, excepta tantum, quoad reservata propriae dioeceseos, lege Clementina (es kann also auch der Beichtvater seine Pfarrlinge zu diesem Zwecke nicht dahin einladen).

Lemberg.

Domcapitular Josef Kobylansky.

VI. (Zur „Eintragung in die Taufmatrix, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionislos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird.“) Mit Bezug auf das „Corresp.-Blatt“ bringt das I. Heft dieser Zeitschrift vom vorigen Jahre eine Anweisung für diesen Fall, über deren Richtigkeit einige Bedenken zu äußern wohl gestattet sein wird.

Vor allem ist es fraglich, ob ein solches Kind überhaupt getauft werden darf. Nach kirchlichen Gesetzen kann das Kind ungetaufter oder nicht katholischer Eltern nur dann getauft werden, wenn dessen katholische Erziehung gesichert ist. In unserem Falle aber, wo der Vater ein Jude, die Mutter confessionislos ist, kann wohl die katholische Erziehung des Kindes nicht leicht vorausgesetzt, also auch die Taufe nicht ohneweiters gespendet werden.

Nach den Bestimmungen des österr. Gesetzes vom 25. Mai 1868, „wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger ge-